

Gutachten-Nr.: 10344057809001

## Abweichungen von den Vorschriften der StVZO

- § 38a Abs. 1                    **Sicherung gegen unbefugte Benutzung**  
Diebstahlsicherung als loses Zubehör
- § 59 Abs. 2                    **Fahrzeug-Identifizierungsnummer**  
abweichende Anbringung der Fz-Identnummer: am Rahmen  
links im Motorraum in Höhe vom Anlasser

## Begründungen für die Abweichungen von den Vorschriften der StVZO

Abweichungen liegen im Rahmen des "Merkblattes für die Begutachtung von Fz.(insbesondere PKW)" nach § 21 StVZO und über mögliche Ausnahmen nach § 70

- § 38a                            Feste Sicherungseinrichtung sind mit vertretbarem Aufwand nicht nachrüstbar.  
Abweichung gemäß "Merkblatt für die Begutachtung von Fz (insbesondere Pkw)  
nach § 21 u über mögliche Ausnahmen nach § 70" Nr. 21 möglich.

## Auflagen

Die Diebstahlsicherung ist als loses Zubehör mitzuführen

## Ergebnis

